



Taxordnung Alterszentrum Mittleres Wynental

Gültig ab: 01.01.2023

Der besseren Lesbarkeit wegen ist bewusst die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Mittleres Wynental.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Leistung einer Akontozahlung

Das Alterszentrum Mittleres Wynental verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 5'000.00. Bei befristetem Aufenthalt, anteilmässig nach Vereinbarung.

Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

4.1 Umfang und Inhalt

In der Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (ein mit Bett und Nachttisch möbliertes Zimmer, Dusche/WC und Balkon, Vollpension mit Tee, Mineralwasser und Kaffee, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers, Mobiliar- und Haftpflichtversicherung) enthalten.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.2 Pensionstaxe pro Person im Einzelzimmer mit Dusche	CHF 130.00 / Tag
4.3 Pensionstaxe pro Person im Ehepaarzimmer mit Dusche	CHF 130.00 / Tag
4.4 Pensionstaxe pro Person Zimmer 110 (Einzelbelegung)	CHF 166.00 / Tag
4.5 Pensionstaxe pro Person Zimmer 111 (Einzelbelegung)	CHF 146.00 / Tag
4.6 Zuschlag bei Kurzaufenthalten mind. 2 Wochen	CHF 20.00 / Tag
4.7 Taxreduktion bei Abwesenheit	- CHF 12.00 / Tag

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe so lange weiter verrechnet, bis das Zimmer von den Angehörigen bzw. vom Vertreter geräumt ist, bzw. nach Schlüsselabgabe längstens 21 Tage.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

5.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Das Alterszentrum Mittleres Wynental stellt generell Zeit, Sicherheit (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache), Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung (Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen etc.) für alle Bewohner zur Verfügung.

Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Sie fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Taxe verrechnet.

Verstirbt der Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

5.2 Pauschale	CHF 35.00 / Tag
----------------------	-----------------

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die entsprechenden Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Oberkulm, im November 2022

Namens des Stiftungsrates

Roger Stenz
Präsident

Jakob Faes
Leiter Zentrum

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

a)	Eintrittspauschale / Zuschlag bei Notfall	CHF 200.00
b)	Zuschlag bei Notfalleintritt (gleichentags)	CHF 100.00
c)	Austrittspauschale	CHF 200.00
d)	Zuschlag bei Todesfall im AZ Mittleres Wynental	CHF 280.00
e)	Umtriebs Pauschale bei kurzfristigem Nichteintritt	CHF 300.00
f)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: - Telefonanschluss inkl. Gespräche - TV-Kabelanschluss/Internet (upc cablecom) - Doppeltürschrank im Kellerabteil - Namen auf Wäsche patchen (bei Eintritt pauschal / Einzel) - Auto- E-Mobil Abstellplatz (zugewiesen) - Velo- E-Bike Abstellplatz (zugewiesen) - Hörgerätereinigung - Miete TV-Gerät - Zimmerservice aus Komfortgründen - Nicht ärztlich verordnete Sonderkost	CHF 45.00 / Monat CHF 19.60 / Monat CHF 10.00 / Monat CHF 150.-- / 1.50 CHF 50.00 / Monat CHF 20.00 / Monat CHF 15.00 / Reinigung CHF 20.00 / Monat CHF 8.00 / Mahlzeit Nach Aufwand
g)	Armband Funkuhr	CHF 20.00 / Monat
h)	Weglauf-Uhr	CHF 50.00 / Monat
i)	Klingelmatte	CHF 20.00 / Monat
j)	Spezialmatratze (Dekubitus)	CHF 25.00 / Monat
k)	Durch Bewohner verursachte Schäden an Heim- und Dritteigentum	Nach Aufwand
l)	Verlust Badge (Schliesssystem)	CHF 100.00
m)	Verrechnung mit EZ anstelle von LSV	CHF 10.00 / Rg
n)	Ausserordentliche Leistungen Admin, HW und TD	CHF 60.00 / Stunde
o)	Ausserordentliche nicht KLV-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	Nach Aufwand
p)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	gem. separater Preisliste
Q)	Tagesaufenthalt im AZ	CHF 120.00 / Tag, Pflege nach Aufwand
r)	Schlussreinigung Einzelzimmer	CHF 400.00
s)	Schlussreinigung Ehepaarzimmer	CHF 400.00
t)	Schlussreinigung Kurzaufenthalt	CHF 80.00
u)	Raumbenützungsgebühren für Anlässe	Gemäss separater Preisliste
v)	Fahrdienstleistungen Spitex	Gemäss separater Preisliste

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

1. Beiträge der Krankenversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Langzeitpatienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

2. Beiträge der Öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung. Die Vergütung für Kosten der Mittel- und Gegenständeliste werden durch die Öffentliche Hand gedeckt und sind in den pflegestufenabhängigen Pfl egetaxen enthalten (ab Stufe 3-c).

3. Beiträge des Bewohners

Falls die Beiträge der Krankenversicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal Fr. 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

In den Pfl egetaxen Bewohner der Pflegebedarfsstufen 1-a und 2-b ist die Vergütung für Kosten der Mittel- und Gegenständeliste enthalten.

Gemäss Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 2022.

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (CHF / Tag)	Bewohner (CHF / Tag)	Öffentliche Hand (CHF / Tag)
1-a	Bis 20	9.60	2.10	0.00
2-b	21 – 40	19.20	15.90	0.00
3-c	41 – 60	28.80	23.00	6.70
4-d	61 - 80	38.40	23.00	20.50
5-e	81 – 100	48.00	23.00	34.30
6-f	101 – 120	57.60	23.00	48.10
7-g	121 – 140	67.20	23.00	61.90
8-h	141 – 160	76.80	23.00	75.70
9-i	161 – 180	86.40	23.00	89.50
10-j	181 – 200	96.00	23.00	103.30
11-k	201 – 220	105.60	23.00	117.10
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	130.90

Gem. Art. 7a Abs. 3 KLV / Stundenansatz von CHF 70.20